

Satzung für den Schulverein „Wolfgang Borchert Schule e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Wolfgang Borchert Schule “. Sein Sitz ist Hamburg.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung des Sports sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die finanzielle Unterstützung der erzieherischen Belange und schulischen Aktivitäten.
 - b. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten.
 - c. Unterstützung bei der Ausstattung des Schulgartens.
 - d. Unterstützung bei der Einrichtung und dem Betrieb einer Schulbücherei.
 - e. Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes.
 - f. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten.
 - g. Organisation und Ausrichtung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.
 - h. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.
 - i. Ideelle und materielle Unterstützung der Wolfgang Borchert Schule Eimsbüttel.
 - j. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege.
 - k. Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
 - l. Mitgestaltung und Unterstützung von Theateraufführungen.
 - m. Zuschüsse für Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien, denen hierdurch die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden soll.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

§ 3 Mittel

Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Stiftungen jeder Art.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Eintritt

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
Eintrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald die letzte Schülerin/ der letzte Schüler einer Familie die Wolfgang Borchert Schule verlässt.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch diese mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen etwaige Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist als Gesamtbetrag während des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.

§ 7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand im Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung geführt.

Dem Vorstand gehören an: 1. Vorsitzender/1. Vorsitzende, 2. Vorsitzender / 2. Vorsitzende (zugleich Schriftführer_in), Kassenwart_in.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden die beiden Vorsitzenden und der/die 1. Kassenwart_in.

Die drei Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Vertretung ist jedes der drei Vorstandsmitglieder berechtigt.

Alle zwei Jahre werden die drei Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl kann in offener Abstimmung oder auf Antrag in geheimer Wahl erfolgen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied bestimmen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet, dies gilt auch für die Vereinsmitglieder.

Der Vorstand kann sich zur Verteilung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Rechnungsführung

Rechnungsjahr ist das Schuljahr. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung des Vorstands prüfen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, mindestens jedoch einmal je Schuljahr innerhalb von acht Wochen nach Schulbeginn.

Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder elektronisch) an die Mitglieder und muss diesen zwei Wochen vor der Veranstaltung zugegangen sein. Zusätzlich wird eine Einladung in der Schule ausgehängt. Die Einladung enthält die vorgesehene Tagesordnung sowie gegebenenfalls vorliegende Anträge auf Änderung der Satzung im Wortlaut.

Die Mitgliederversammlung wird vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

Jede Mitgliederversammlung ist ferner auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen können auch in digitaler Form per Videokonferenz abgehalten werden. Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu zeichnen ist und der Mitgliedschaft auf Wunsch zur Einsicht im Schulsekretariat zur Verfügung zu stellen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, die einfache Mehrheit entscheidet. Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.

Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern ebenfalls drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Anträge müssen von mindestens

$\frac{1}{4}$ der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Änderungen können nur beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung der Mitgliedschaft zur Kenntnis gebracht wurden.

Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen, die auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes vorzunehmen sind, kann der Vorstand ohne Befragung der Mitglieder vornehmen. Die Änderungen sind spätestens auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

Alle Satzungsänderungen sind dem Registergericht beim Amtsgericht Hamburg und gegebenenfalls dem Finanzamt Hamburg mitzuteilen.

Hamburg, 26. September 2023